

Organisatorisches

Wie können Sie sich anmelden?

Um Ihren ersten Termin zu erhalten, melden Sie sich persönlich beim Empfang der Abteilung Soziales, Rain 7.

Öffnungszeiten

Montag	08.30–11.30 Uhr / 13.45–18.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	08.30–11.30 Uhr / 13.45–17.00 Uhr
Freitag	08.30–11.30 Uhr / 13.45–16.00 Uhr

Weitere Gesprächstermine vereinbaren Sie bitte direkt mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter.

Bitte beachten Sie, dass unangemeldete persönliche Gespräche mit Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter nicht möglich sind. Zwischen den vereinbarten Gesprächsterminen können Sie sich für die Einreichung von schriftlichen Unterlagen oder die Meldung von Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen an den Empfang der Abteilung Soziales wenden.

Gemeinde Ittigen
Dienstleistungszentrum
Abteilung Soziales
Rain 7, 3063 Ittigen

Telefon 031 925 22 32 (Empfang Abteilung Soziales)
Fax 031 925 22 99
abteilung.soziales@ittigen.ch

Gemeinde Ittigen
Rain 7, Postfach 226
3063 Ittigen

Telefon 031 925 22 22
www.ittigen.ch



Papier: Refutura, 100% Altpapier,
FSC zertifiziert, CO₂ neutral



Informationsblatt Sozialberatung

Allgemeines, Rechtliches und
Organisatorisches

Oktober 2010

Allgemeines

Was ist die Aufgabe der Sozialberatung?

Die Verfassung und das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern übertragen den Gemeinden den Auftrag, den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in Not geraten sind, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Dabei soll nicht nur die materielle Bedürftigkeit, sondern auch deren Ursachen durch individuelle Beratung und Sozialhilfe behoben werden. In Ittigen ist die Abteilung Soziales mit dieser Aufgabe betraut.

Wer kann Hilfe beanspruchen?

Alle Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Ittigen können sich an die Sozialberatung wenden. Finanzielle Hilfe wird jedoch nur gewährt, wenn sich eine Person in einer finanziellen Notlage befindet, die nicht durch andere Mittel behoben werden kann. Beratung, Information und Vermittlung von Dienstleistungen werden hingegen allen Ratsuchenden gewährt. Die Dienstleistungen der Sozialberatung sind in der Regel unentgeltlich.

Wie hilft die Sozialberatung?

Die zuständige Sozialarbeiterin bzw. der zuständige Sozialarbeiter klärt in den ersten Gesprächen Ihre persönliche Situation ab. Dabei werden Ihre Anliegen und Fragen sowie Ihre Stärken, Fähigkeiten und Unterstützungsmöglichkeiten aus Ihrem Umfeld erfasst. Die Abklärung dient zur Planung einer auf Ihre Situation zugeschnittenen Unterstützung. Unsere Hilfen sind immer nur ergänzend: Ihr Engagement und Ihre Eigenständigkeit stehen im Vordergrund. Wir informieren Sie über mögliche Dienstleistungen anderer Institutionen und vermitteln diese wenn nötig. Oberstes Ziel der Unterstützung ist die Wiedererlangung Ihrer persönlichen und finanziellen Selbständigkeit.

Die Sozialarbeitenden haben die Aufgabe, die korrekte Bemessung und Verwendung einer finanziellen Unterstützung zu kontrollieren. Sie können Ihnen dazu Aufträge oder gar Auflagen erteilen. Wenn nötig können Sie die Hilfe der Sozialarbeitenden auch zur Erledigung solcher Aufträge oder Auflagen beanspruchen.

Der Umfang der persönlichen Hilfe richtet sich nach Ihrem Bedarf und den verfügbaren Kapazitäten der Sozialarbeitenden. Bei einer intensiveren Zusammenarbeit werden die zu erreichenden Ziele und die dafür erforderlichen Schritte in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Finanzielle Unterstützung

Wenn alle übrigen finanziellen Hilfsquellen ausgeschöpft sind, kann nach genauer Prüfung der Situation Sozialhilfe ausgerichtet werden. Die Höhe der Sozialhilfe richtet sich dabei einerseits nach Ihren persönlichen Verhältnissen, andererseits nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), nach der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern und nach der Verordnung über die Grundsätze im Fürsorgebereich des Gemeinderates von Ittigen.

Sie sind verpflichtet, die Gelder zweckgebunden zu verwenden und einzelne Ausgaben zu belegen (mit Quittungen, Kassabons, Postabschnitt usw.). Unvorhergesehene Aufwendungen, z.B. für Zahnbehandlungen, Anschaffungen u. ä., sind in jedem Fall vorgängig mit der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter zu besprechen.

Sie sind im Weiteren verpflichtet, Ihre finanzielle Situation wahrheitsgetreu darzulegen und Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen umgehend zu melden.

Rechtliches

Rechte und Pflichten

Die Sozialberatung darf nicht in Ihre verfassungsmässigen (z. B. Niederlassungsfreiheit) und persönlichen Rechte eingreifen. Die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Mit dem kantonalen Datenschutzgesetz ist u. a. das Akteneinsichtsrecht geregelt. Sie haben das Recht, Ihre Akten einzusehen. Die Akten bleiben Eigentum der Abteilung Soziales. Bei einem begründeten Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe (Sozialhilfemissbrauch) behalten wir uns den Einsatz von Sozialinspektoren vor.

Kürzung der Sozialhilfe

Bei grobem Verschulden der Bedürftigkeit, unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe, Verzicht auf Einkommen, unkooperativem Verhalten und Nichteinhalten von Aufträgen und Weisungen kann die Sozialhilfe gekürzt, resp. eingestellt werden.

Rückerstattung von Sozialhilfe / Verwandtenunterstützungspflicht

Im Prinzip ist jede Sozialhilfe zinsfrei rückzahlbar. Als Grundsatz gilt dabei, dass die zahlungspflichtige Person diese Rückerstattungen leisten kann, ohne sich deswegen in ihren Lebensgewohnheiten wesentlich einschränken zu müssen. Wurde die Bedürftigkeit grob verschuldet, Sozialhilfe unrechtmässig bezogen oder auf Einkommen verzichtet, ist die Sozialhilfe in jedem Fall zurückzuerstatten. Sozialhilfe, die als Vorschuss für bevorstehende Versicherungsleistungen und Erbschaften ausgerichtet wird, kann bei Fälligkeit direkt beim Versicherer zurückgefordert werden. Sofern Ihre Eltern oder Kinder in guten finanziellen Verhältnissen leben, können bei denselben Verwandtenbeiträge geltend gemacht werden.

Beschwerdemöglichkeiten

Sie können sich gegen Entscheide der Abteilung Soziales beschweren.

Entscheide werden Ihnen auf Verlangen mit beschwerdefähiger Verfügung und Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Vielleicht haben Sie jetzt noch weitere Fragen – Ihre Sozialarbeiterin oder Ihr Sozialarbeiter gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte.